



# HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.11.2021**

**Strafverfolgung von Schleusern und deren Unterstützern**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Schleuser in Nordafrika nutzen die Anwesenheit von NGO-Schiffen in der Nähe der Küste gezielt aus, um Migranten die Einreise in die EU zu ermöglichen. Diese nehmen teilweise per Satellitentelefon Kontakt mit den Rettungsschiffen auf, um diesen die jeweilige Position der „zu rettenden“ Boote mitzuteilen. Die Rettungsschiffe nehmen dann die Personen von den Booten auf und bringen diese – soweit möglich – in den Hafen eines EU-Landes. Aufgrund von Presseberichten besteht zumindest der Verdacht, dass die Besatzungen von NGO-Schiffen sowie deren Betreiber und Unterstützer an Straftaten i.S. von § 96 AufenthG beteiligt sind:

→ <https://www.welt.de/politik/plus207506855/Mittelmeer-So-nutzen-Schleuser-die-Rettungsschiffe-fuer-ihr-Geschaefft-aus.html>

Auch die EKD unterstützt mit dem Bündnis United4Rescue die zivile „Seenotrettung“:

→ <https://www.ekd.de/faqs-zur-seenotrettung-49588.html>

Auch bei der Einreise von Migranten auf dem Landweg – aktuell über Weißrussland und Polen – sind Schleuser und Organisationen beteiligt. Derzeit planen „Seebrücke-Aktivist:innen“, „Geflüchtete“, die aus Weißrussland nach Polen eingereist sind, dort mit Bussen abzuholen und nach Deutschland zu bringen:

→ <https://www.zeit.de/news/2021-11/05/seebruecke-aktivisten-wollen-gefluechtete-in-polen-abholen>

Bei „Seebrücke“ handelt es sich um eine politische Organisation unbekannter Rechtsform (jedoch nach eigenen Angaben eingetragen beim Registergericht AG Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR34027B) (→ <https://seebruecke.org/impressum>). Die Organisation besitzt auch einen Ableger in Frankfurt. Als deren Unterstützer werden u.a. genannt: Hessischer Flüchtlingsrat, AStA Goethe Uni, Pro Asyl, Fraktion DIE LINKE im Römer, ver.di Bezirk Frankfurt am Main und Region, Grüne Hochschulgruppe an der Uni Frankfurt, Frankfurter Jugendring, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt, Peter Feldmann (Oberbürgermeister Frankfurt am Main) (→ <https://seebruecke-frankfurt.de/>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Von wie vielen Fällen des Verdachts einer Straftat gegen die Bestimmungen des § 96 AufenthG – einschließlich Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Versuch – haben hessische Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen 5 Jahren Kenntnis erhalten, bei denen die Beschuldigten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Funktionsträger einer Hilfsorganisation oder einer anderen Institution tätig waren?
- Frage 2. In wie vielen der unter Frage 1. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden gegen die unter Frage 1. aufgeführten Personen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?
- Frage 3. In wie vielen der unter Frage 2. aufgeführten Fälle wurde Anklage gem. § 170 Abs. 1 StPO erhoben?
- Frage 4. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung?
- Frage 5. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?
- Frage 6. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle wurde das Verfahren gem. § 153 a StPO eingestellt?
- Frage 7. In wie vielen der unter Frage 1. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt Ausnahmen von der Passpflicht gem. § 3 AufenthG zulassen hatte und daher kein Anhalt für eine Straftat nach den Bestimmungen des § 95 AufenthG bestand?

Frage 8. In wie vielen der unter Frage 1. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da die Bundesregierung beschlossen hatte, abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 beschlossen hatte, gem. Art. 17 dieser Verordnung Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, obwohl die Bundesrepublik nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig war?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 96 AufenthG gegen Beschuldigte, die „in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Funktionsträger einer Hilfsorganisation oder einer anderen Institution tätig waren“, nicht gesondert erfasst werden. Eine zentrale, spezifische MESTA-Abfrage zu dieser Personen- und Deliktskombination sei nicht möglich. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaften habe ergeben, dass dort keine entsprechenden Verfahren erinnerlich seien.

Wiesbaden, 6. Dezember 2021

**Eva Kühne-Hörmann**